

IHRE CHECKLISTE

ARBEITNEHMER:INNEN-VERANLAGUNG 2024



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich

ALLGEMEINES ZUR ARBEIT- NEHMER:INNEN-VERANLAGUNG

Was anfangs noch kompliziert klingt, ist in Wirklichkeit ganz einfach. Diese Checkliste führt Sie Schritt für Schritt durch Ihre Arbeitnehmer:innen-Veranlagung.

ABSETZBETRÄGE/MEHRKIND- ZUSCHLAG/NEGATIVSTEUER

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Sie sind Alleinverdiener:in, wenn Sie in einer Ehe oder Partnerschaft mit mind. 1 Kind, für das Sie für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bekommen haben, leben und der/die Partner:in Einkünfte von höchstens 6.937 Euro im Kalenderjahr 2024 erzielt hat. Als Absetzbetrag stehen für 1 Kind 572 Euro, für 2 Kinder 774 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 255 Euro zu. [Zugangsdaten Partner:in zur Beratung mitbringen!](#)

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Alleinerzieher:in ist, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft lebt und für mind. 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beläuft sich auf 1.405 Euro, wenn die laufenden Pensionseinkünfte 23.043 Euro nicht übersteigen. Dieser Absetzbetrag wird bis 29.482 Euro auf null eingeschliffen. Der oder die Partner:in darf maximal Einkünfte von 2.545 Euro haben. [Zugangsdaten Partner:in zur Beratung mitbringen!](#)

MEHRKINDZUSCHLAG

Für das 3. und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, steht ein Mehrkindzuschlag von 23,30 Euro pro Monat zu, wenn das Familieneinkommen des Vorjahres nicht mehr als 55.000 Euro betragen hat.

WERBUNGSKOSTEN

Als Werbungskosten gelten Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer eigenen Erwerbstätigkeit stehen.

WERBUNGSKOSTEN OHNE ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

- Gewerkschaftsbeitrag (wenn vom Dienstgeber bei der mtl. Lohnabrechnung noch nicht berücksichtigt)
- Pendlerpauschale (wenn vom Dienstgeber bei der mtl. Lohnabrechnung noch nicht berücksichtigt)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (aufgrund geringfügiger Beschäftigung oder Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige)
- Homeoffice-Pauschale

WERBUNGSKOSTEN MIT ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

- Arbeitsmittel und Werkzeuge: z. B. Aktenkoffer, Computer, Büromaterial
- Berufskleidung: z. B. Arbeitsmantel, Uniform, Schutzhelm
- Fachliteratur
- Betriebsratsumlage
- Aus- und Fortbildungskosten (in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, z. B. kaufmännische Kurse, Fachhochschulen, Meisterprüfungen), Umschulungen (umfassend): absetzbar sind die Kurskosten, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien usw.
- Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, wenn die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar ist (80 km und 1 Stunde Fahrzeit)
- Reisekosten für Dienstreisen, berufliche Reisen: Wenn Ihr Dienstgeber Ihre Reisekosten gar nicht oder nur teilweise rückerstattet, können Sie das Kilometergeld, die Tages- und Nächtigungsgelder absetzen

WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN

Gewisse Berufsgruppen (Vertreter:innen, Gemeinderät:innen, Hausbesorger:innen usw.)

können statt der tatsächlichen Werbungskosten ein Werbungskostenpauschale geltend machen. Als Nachweis benötigen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Ausübung dieser Tätigkeit.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT

Diese wirken sich nur aus, wenn der Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, überschritten wird (ca. ein Brutto-Monatsgehalt).

■ Krankheitskosten

Kosten für Spital, Kuraufenthalte, Arzthonorare, dazugehörige Fahrtkosten, Medikamentenkosten, Hörgeräte, Brillen, auch Zahnarztrechnungen, Zahnspangen etc.

■ Begräbniskosten

Insgesamt 20.000 Euro für Begräbnis und Grabmal, falls Ausgaben nicht durch Nachlass gedeckt! Beschluss der Verlassenschaftsabhandlung oder die Einantwortungsurkunde mitnehmen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT

Katastrophenschäden

Kosten der Wiederbeschaffung und Reparatur nach einer Naturkatastrophe, auch Aufräumarbeiten. Kostenersatz sind abzuziehen. Bitte das Schadensprotokoll und die Zahlungsnachweise mitnehmen.

AUFWENDUNGEN BEI BEHINDERUNG

- wenn mindestens 25 % Behinderung oder Bezug von Pflegegeld
- auch für (Ehe)partner:innen mit weniger als 6.937 Euro Jahreseinkünften

Mitzubringen sind: Behindertenpass, Bescheid Sozialministeriumservice (Bundessozialamt), Bestätigung gem. § 29b StVO, Pflegegeldbescheid, Zahlungsbelege

- Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung

- Diätverpflegung (bei ärztlicher Verordnung pauschaler Freibetrag)
- KFZ-Pauschale (wenn mind. 50 % Gehbehinderung und eigener PKW mtl. Freibetrag 190 Euro; wenn kein eigener PKW, Taxirechnungen im Ausmaß von mtl. 153 Euro)
- Unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl etc.)
- Kosten der Heilbehandlung (Arztrechnungen, Medikamentenkosten, Kurkosten im Zusammenhang mit Behinderung etc.)

KINDER

FAMILIENBONUS PLUS VORAUSSETZUNG

- Bezug von Familienbeihilfe
- unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich

Pro Kind steht ein Betrag von maximal 2.000 Euro pro Jahr zu. Dieser kann zwischen den (Ehe)Partner:innen mit jeweils 1.000 Euro aufgeteilt werden.

Für Kinder über 18 Jahre steht ein Betrag von maximal 700 Euro zu.

Leben Eltern getrennt oder sind geschieden, können der familienbeihilfenbeziehende und der unterhaltzahlende Elternteil jeweils den halben Betrag (1.000 Euro) geltend machen. Bei Verzicht eines Elternteils kann der andere auch den vollen Betrag beantragen.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem kein Familienbonus Plus zu.

Wenn Sie Unterhalt zahlen, bringen Sie bitte Zahlungsnachweise zur Beratung mit.

KINDERMEHRBETRAG

Wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder wenn in einer (Ehe) Partnerschaft beide Partner:innen Einkünfte erzielen und die errechnete Tarifsteuer weniger als 700 Euro beträgt, besteht Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Der Kindermehrbetrag beträgt

700 Euro jährlich pro Kind. Dieser steht der familienbeihilfenberechtigten Person zu. Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden. Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen werden.

UNTERHALTSABSETZBETRAG

- für nicht im Haushalt lebende Kinder
 - 35 Euro für 1. Kind, 52 Euro für 2. Kind, 69 Euro für jedes weitere Kind monatlich
- Mitzubringen: Zahlungsbelege

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- wenn Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt oder Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt und im Umkreis keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht
- wenn Ausbildungsort mind. 25 km entfernt und Kind dort wohnt (z. B. Berufsschulinternat)
- 110 Euro pauschaler Freibetrag pro Monat

BEHINDERUNG DES KINDES

1. Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen

- Der Familienbonus Plus steht voll zu
- Pauschaler Freibetrag von 262 Euro monatlich (abzüglich Pflegegeld)
- Zusätzlich Schulgeld (auch Behindertenwerkstätte)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare etc.)

2. Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht bezogen (Grad der Behinderung von 25% bis 49%)

- Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung
- Diätverpflegung (bei ärztlicher Verordnung pauschaler Freibetrag)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare etc.)

WICHTIG:

Ohne Belege und Nachweise ist keine Berücksichtigung als Steuerabsetzposten möglich. Bitte sämtliche Belege und Nachweise zum Beratungsgespräch mitnehmen. Diese Belege sind 7 Jahre lang aufzubewahren und müssen über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Für nähere Informationen empfehlen wir unsere Broschüre „Steuer sparen 2025“. Download unter: www.ak-salzburg.at/steuer_sparen

WICHTIG:

FINANZONLINE-CODE

zum Beratungsgespräch mitbringen. Einfach online bestellen: www.finanzonline.at oder persönlich beim Finanzamt holen, bitte ein Reisedokument oder einen Führerschein mitnehmen.

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg,
T: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at
Kern: AK Niederösterreich
Redaktion: Mag. Christoph Schulz, Ines Emersberger LL.M. oec.
Titelbild: © v.poth - stock.adobe.com
Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: November 2024

